



- CO<sub>2</sub> Überwachungspläne- und Berichterstellung
- CO<sub>2</sub> Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO<sub>2</sub> Registerkontoführung für Unternehmen
- CO<sub>2</sub> Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO<sub>2</sub> Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02

## Emissionsbrief 05-2016

### Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 04.04.2016<sup>a</sup>



## Art. 35(2) Reg.VO massiv von deutschen Betreibern missachtet - EU veröffentlicht Emissionen und zeigt Gesetzesverstöße auf

Der VET-Eintrag, d. h. die jährliche Meldung der Vorjahres-Emissionsmengen an die EU ist für 63 stationäre deutsche Anlagenbetreiber sowie für 10 in Deutschland registrierte Airlines zum 31. März gründlich danebengegangen, zudem wurden zunächst ihre Registerkonten gesperrt, wie es Emissionshändler.com® auch am 04.04.2016 vom Fachgebietsleiter Registerkontoführung der DEHSt, Herrn Dr. Schütz, bestätigt wurde.\*

Gemäß Artikel 35 (2) der EU-Registerverordnung 389/2013 sind die Emissionsmengen des Vorjahres durch einen sogenannten VET-Eintrag bis Ende März an das EU-Register zu melden, damit die EU einen vollständigen Überblick über alle Emissionen aller Betreiber der EU bekommt und in die Lage versetzt wird, interne Berechnungen und Kontrollen anzustellen.

Die von der EU am Mittag des 1. April 2016 veröffentlichte [Liste der verifizierten Emissionsmengen](#) gibt nunmehr überraschende Erkenntnisse preis, inwieweit sich nun auch deutsche Unternehmen an diesen gesetzlichen Termin nicht gehalten haben.

Die Erkenntnis, wer die Verstöße begangen hat ist dadurch möglich, weil das EU-Register alle nicht rechtzeitig eingetragenen Emissionswerte in dieser Liste separat kennzeichnet und somit die Unternehmensdaten erkennen lässt. Prüft man über die „Permit-Number“ die Angaben der Liste nun im [EU-Register](#) noch einmal nach, so werden auch dort die Verstöße angezeigt sowie die relevantesten Daten des Unternehmens vollständig (inklusive etwaiger Verstöße vergangener Jahre) erkennbar.

Emissionshändler.com® zeigt in seinem hier vorliegenden [Emissionsbrief 05-2016](#) auf, welche Branchen und welche Unternehmen – durchaus auch mit klangvollen Namen – nach den genannten Listen der EU offenbar gegen diese gesetzliche Vorgabe verstoßen haben und um welche Emissionsmengen es hier in etwa geht. Dabei gehen wir von der Richtigkeit der Angabe der EU zum Stichtag 01.04.2016 aus; etwaige Fehler der EU-Organen bei der Erstellung der Liste konnten nicht überprüft werden, ebenso wenig wie die Frage, ob Unternehmen den VET-Eintrag in den nachfolgenden Tagen oder im weiteren Verlauf nachgeholt haben.

*\*Emissionshändler.com® selber kann eine Kontosperrung naturgemäß nicht nachprüfen und stellt daher diese Aussage unter Vorbehalt.*

### Worum geht es im VET-Eintrag?

Der VET-Eintrag (Verified Emission Table) ist die Meldung eines Anlagenbetreibers über seine Emissionsdaten zum 31. März eines Jahres für das Vorjahr. Hierbei wird (vereinfacht dargestellt) unterschieden in CO<sub>2</sub>-Mengen, NO<sub>2</sub>-Mengen und PFC-Mengen, die dann als CO<sub>2</sub>-Gesamtmengen in die EU-Statistik zum 31. März einfließen.

Der VET-Eintrag ist eine Gesetzespflicht, die nicht verwechselt werden darf mit der **Emissionsberichterstattung**, der **Verifizierung des Berichtes** durch eine Prüforganisation und der **Versendung des Berichtes per VPS** (in Deutschland). Der VET-Eintrag ist in diesem Sinne eine zusätzliche Pflicht. Der Artikel 35 (2) der EU-Registerverordnung 389/2013 sieht hier vor:



- „Der nationale Verwalter, die zuständige Behörde oder — auf Beschluss der zuständigen Behörde — der Kontoinhaber oder die Prüfstelle geben die Emissionsdaten für das vorangegangene Jahr bis zum 31. März ein.“

In Deutschland ist per Gesetz geregelt, dass der Anlagenbetreiber zusammen mit einem Verifizierer oder die Prüforganisation des Betreibers mit zwei Verifizierern den VET-Eintrag vornimmt. Verantwortlich für den Eintrag ist aber schlussendlich der Kontoinhaber, auch wenn es der Verifizierer versäumt haben sollte. Denn der Kontoinhaber ist für die ordnungsgemäße Führung des Registerkontos allein zuständig. Geschieht dieser VET-Eintrag nun nicht rechtzeitig, dann greift Artikel 36 (1) der EU-Registerverordnung 389/2013 und das entsprechende Registerkonto wird in der Nacht zum 01. April für Transaktionen bestimmter Art gesperrt.

#### Artikel 36

#### Sperrung von Konten wegen Nichtmitteilung geprüfter Emissionen

1. Sind am 1. April eines Jahres die geprüften Jahresemissionen einer Anlage oder eines Luftfahrzeugbetreibers für das Vorjahr nicht im Unionsregister erfasst, so trägt der Zentralverwalter dafür Sorge, dass das Unionsregister das betreffende Anlagen- bzw. Luftfahrzeugbetreiberkonto auf den Status „gesperrt“ schaltet.

Sobald dann der VET-Eintrag nachgeholt worden ist, wird das Registerkonto gemäß Artikel 36 (2) durch die EU wieder auf den Status „offen“ geschaltet.

Darüber hinaus ist es (nach Vermutung von Emissionshändler.com®) denkbar, dass eine nicht oder länger nicht erfolgte VET-Eintragung durch die nationale Behörde als Verstoß gegen die Bedingungen und Modalitäten der Kontoführung angesehen werden kann (Artikel 34 (2c) der VO), was – wenn es so wäre – auch eine längere Kontosperrung bedeuten würde.

Alle weiteren Konsequenzen eines nicht erfolgten VET-Eintrages werden im Kapitel **Konsequenzen dieser Gesetzesverstöße** aufgelistet, die für die Betreiber durchaus unangenehm werden können (Basis ist immer die am 01.04.2016 veröffentlichte EU-Liste der verifizierten Mengen).

#### Woran erkennt man einen Verstoß gegen Artikel 35 (2) 389/2013/EU (VET nicht rechtzeitig erfolgt)

Alle relevanten Compliance-Daten aller Anlagen und Luftfahrzeugbetreiber in der EU sind im öffentlichen Teil des EU-Registers zu ersehen.

Ein nicht rechtzeitiger VET-Eintrag wird im (nicht ganz einfach handzuhabenden) [EU Register](#) angezeigt, indem in der Spalte Compliance Code neben dem Compliance-

Buchstaben (meist ein A) ein Sternchen steht, welches mit „Verified Emissions entered/updated after deadline of EU ETS Phase Year“ erklärt wird.

Ist ein Buchstabe B oder C zu sehen, so hat laut Definition des EU-Registers eine zu späte oder nicht genügend hohe Abgabe stattgefunden, was eine Strafsanktion von 100 Euro/t CO<sub>2</sub> nach sich zieht.

Nachfolgend am 04.04.2016 zu sehen unter dem Link eine der Anlagen von ArcelorMittal in Deutschland, die nicht nur zum 31. März 2016 gegen gesetzliche Regeln 2015 verstoßen hat, sondern auch im Jahre 2005, 2006 und 2014, also insgesamt 4 mal in 11 Jahren Europäischer Emissionshandel.

Installation ID	Installation Name	Permit ID	Permit Entry Date	Permit Expiry/Revocation Date	Subsidiary Company	Parent Company
44	Stahlwerk Duisburg	14220-0007	2005-01-01			

  

Address Information						
Main Address Line	Secondary Address Line	Postal Code	City	Country	Latitude	Longitude
Vohwinkestr. 107		47137	Duisburg	DE		24-Prod

  

Contact Information			
Name	Main Address Line	Secondary Address Line	Postal Code
Thomas Fischer	Vohwinkestr. 107		47137

  

Compliance Information							
EU ETS Phase	Year	Allowances in Allocation	Verified Emissions	Units Surrendered	Cumulative Surrendered Units**	Cumulative Verified Emissions***	Compliance Code
2005-2007	2005	284157	264572	264572	264572	264572	A*
2005-2007	2006	289805	267586	267586	532158	532158	A*
2005-2007	2007	286981	272139	272139	804297	804297	A
2008-2012	2008	269635	257083	257083	257083	257083	A
2008-2012	2009	269635	128827	128827	385910	385910	A
2008-2012	2010	269635	248179	248179	634089	634089	A
2008-2012	2011	269635	237782	237782	871871	871871	A
2008-2012	2012	269635	237189	237189	1109060	1109060	A*
2013-2020	2013	9727	243731	265000	265000	243731	A
2013-2020	2014	9558	206954	206954	471954	450685	A*
2013-2020	2015	9387					
2013-2020	2016	9214					
2013-2020	2017	9039					
2013-2020	2018	8863					
2013-2020	2019	8685					
2013-2020	2020	8506					

Screenshot Auszug aus dem öffentlichen EU-Register – Kein Eintrag einer verifizierten Emissionsmenge für 2015 am 1.4.16. Der Screenshot ist am 03.04.2016 erstellt.

Der Verstoß für die Compliance in 2015 zum 31. März 2016 wird übrigens erst im Mai 2016 durch ein Sternchen am Buchstaben zu ersehen sein. Das Feld bleibt im April noch leer, da ja erst im Mai die Buchstaben A, B, oder C vergeben werden nach der vorgeschriebenen Abgabe der Emissionen zum 30. April eines Jahres.

Im hier vorliegenden Falle (siehe Screen oben) ist das Feld der verifizierten Emissionen für 2015 (Spaltenüberschrift „Verified Emissions“) ebenfalls noch leer, da die Emissionen noch nicht eingetragen sind. Im Laufe des Monats April füllen sich dann in aller Regel die leeren Felder und die Emissionen werden durch die säumigen Kontoinhaber nachgetragen.

Zusätzlich gibt die EU immer am 1. April eines Jahres eine [Gesamtübersichtsliste](#) der (rechtzeitig) eingetragenen Emissionen aller Anlagen heraus. In dieser Liste sind alle Anlagen, die keinen rechtzeitigen Eintrag getätigt haben sowie viele Sonderfälle mit einem Eintrag „-1“ gekennzeichnet. Damit kann der erfahrene Berater und EU-Spezialist erkennen (sofern er einen mühevollen Gegencheck im EU-Register auf die Ausnahmen vornimmt, welche Unternehmen in



welchem Land die Compliance-Regeln der EU eingehalten haben und welche nicht.

### Was sind die Konsequenzen dieser Gesetzesverstöße?

Ein nicht rechtzeitiger VET Eintrag hat für den Kontoinhaber mehrere Konsequenzen, die in aller Regel stark unterschätzt werden. Wenn gegen Artikel 35 (2) der Registerverordnung 389/2013 verstoßen wird, der den VET-Eintrag bis zum 31. März eines Jahres vorschreibt, dann wird (und kann) dies verschiedene Konsequenzen haben.

- 1) Es erfolgt nach den Regeln der EU und gemäß Artikel 36 (1), 389/2013 der Registerverordnung eine Sperrung des Registerkontos. Diese bezieht sich auf genau definierte Transaktionsarten. Es können z. B. keine Zertifikate mehr auf Konten anderer Betreiber oder Händler transferiert werden und es kann zu massiven Einschränkungen bei der Abgabe von Berechtigungen zum 30. April kommen, sofern der VET-Eintrag nicht im Laufe des Aprils nachgeholt wird.
- 2) Der Kontoinhaber hat mit der nicht rechtzeitigen Eintragung gemäß 35 (2) 389/2013 u. U. gegen die Bedingungen und Modalitäten der Kontoführung verstoßen, was gemäß Artikel 34 (2c) der Registerverordnung ebenso einen Verstoß darstellen kann und ggf. von der nationalen Behörde verfolgt werden könnte.
- 3) Der Kontoinhaber hat mit der nicht rechtzeitigen Eintragung gemäß 35 (2) 389/2013 in einigen Ländern Europas gegen nationale Gesetze verstoßen, und kann u. U. mit einem Bußgeld rechnen. In Deutschland ist dies nach Aussage einer großen Anwaltskanzlei in Berlin noch nicht der Fall.
- 4) Der Kontoinhaber hat mit der nicht rechtzeitigen Eintragung gemäß 35 (2) 389/2013 zumeist auch gegen interne Compliance-Regeln verstoßen, die allermeist die Einhaltung aller maßgeblichen Gesetze und Normen sicherstellen sollen. Damit würde dann feststehen, dass man sich als Unternehmen und als Mitarbeiter nicht an geltendes Recht und Gesetz gehalten hat.
- 5) Das Unternehmen kann einen erheblichen Image-Schaden davontragen, da die Nichteinhaltung vorgenannter Verordnungen und Gesetze durch die EU transparent und

zugänglich gemacht wird. Viele Verstöße gegen Gesetze rund um den Emissionshandel werden veröffentlicht, so auch das nicht rechtzeitige Melden von Emissionen zum 31. März.

Eine der weiteren Konsequenzen könnte eine rechtliche Auseinandersetzung mit dem Verifizierer sein, der – entgegen schriftlicher Absprachen mit dem Betreiber – den VET Eintrag und/oder dessen Bestätigung nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen hat.

### Die EU-Statistik zu Verstößen deutscher Unternehmen gegen Artikel 35 (2) der VO 389/2013

Schaut man sich die Liste der EU an, die die von ihr behaupteten Verstöße gegen den Artikel 35 (2) der EU-Registerverordnung 389/2013 in Deutschland zum 01.04.2016 beinhaltet, so „**können diese Unternehmen und Anlagen aus der EU-Liste so bestätigt werden**“ sagt der **Fachgebietsleiter der DEHSt für das Register, Dr. Schütz** Emissionshändler.com®.

**Achtung:** Alle nachfolgenden Zahlen, Daten und Annahmen basieren ausschließlich auf der offiziellen Verifizierungsliste der EU in ihrer Version vom 01. April 2016 (Date of Extraction) sowie historischen Daten zum Compliance-Verhalten von Unternehmen und deren Anlagen im EU-Register.

### Die Zahlen zum nicht erfolgten VET-Eintrag in der Übersicht:

- Von 2.110 Anlagen haben nach dieser Liste **63** keinen rechtzeitigen VET-Eintrag getätigt, das entspricht einer Quote von **2,9%**.
- Die 63 deutschen Anlagen gehören zu **24 deutschen Unternehmen**, die damit gegen die Verordnung 389 verstoßen haben.
- 6 Unternehmen in 13 Anlagen sind den **Energieversorgern und Stadtwerken** zuzuordnen, ein relativ erschreckendes Ergebnis, wenn man die meist hohen Selbstansprüche an die eigene Compliancefähigkeit kennt.
- 3 Anlagen sind der **Papierindustrie** zuzuordnen, wobei alleine geschätzte rund 250.000 t fehlende eingetragene Emissionen dem Finnisch-Schwedischen Konzern **Stora Enso** zuzuordnen sind (gemäß Schätzungen auf Basis des Vorjahres).
- 7 Anlagen sind der **Keramik- und Ziegelindustrie** zuzuordnen, wobei aufgrund der kleinen und mittleren Emissionsmengen pro Anlage „nur“



insgesamt 50.000 t Emissionen nicht rechtzeitig eingetragen wurden.

- Rund 4,3 Mio. t Emissionen (geschätzte Menge im Verhältnis zum Vorjahr) wurden durch Deutsche **Stahl-, Eisen und Metallunternehmen** in 18 Anlagen nicht rechtzeitig eingetragen.
- 5 Unternehmen der Industrie verfügen über **Dampf- und Heizanlagen**, deren VET-Wert nicht rechtzeitig eingetragen wurde. Darunter so klingende Namen wie **BMW, Nestle, Jacobs** und der bekannte Name **Caterpillar** (Mannheim).
- Auch die **Chemische Industrie** ist gut vertreten. In 5 Unternehmen wurden geschätzte 370.000 t Emissionen nicht rechtzeitig eingetragen. Hierbei entfallen auf die Unternehmen **Columbian Carbon** und **Yara** die hauptsächlichen Mengen. Von den Emissionsmengen in 2014 ausgehend, durften für 2015 für beide Betriebe etwa 300.000 t Emissionen nicht rechtzeitig gemeldet worden sein.
- Zu den **444.060.744 t** rechtzeitig gemeldeten Emissionen zum 31.03.2016 deutscher Anlagenbetreiber kommen vermutlich im Laufe des Aprils weitere **ca. 5 Millionen t** Emissionen für 2015 hinzu, wenn man davon ausgeht, dass 2015 die Vorjahresemissionen 2014 der säumigen 63 Anlagen angefallen sind.
- Von 166 Luftfahrzeugbetreibern (Airlines) haben **10** keinen rechtzeitigen VET-Eintrag getätigt, das entspricht einer Quote von **6,0%**.
- Zu den **5,19 Mio. t** rechtzeitig gemeldeten Emissionen zum 31.03.2016 bei der DEHSt registrierter diverser Airlines kommen vermutlich im Laufe des Aprils weitere **ca. 247.000 t** Emissionen für 2015 hinzu, weil diese Menge den Vorjahresemissionen 2014 der säumigen 10 Airlines entspricht.

### Einzelbetrachtung von Unternehmen, die nach den Angaben in der EU-Liste für ihre deutschen Anlagen gegen Artikel 35 (2) der EU-Registerverordnung 389/2013 verstoßen haben

Emissionshändler.com® ist nicht bekannt, ob es bei den nachfolgend namentlich genannten Unternehmen tatsächlich zur einer Sperrung des jeweiligen Kontos gekommen ist bzw. ob eine solche ggf. schon wieder aufgehoben ist. Der Informationsstand aus dem EU-Register zu nachfolgenden Unternehmen ist der 03.04.2016.

Am auffälligsten in Deutschland sind der **ArcelorMittal** Konzern, die **Deutschen Edelstahlwerke**, das Unternehmen **BMW**, die **Stadtwerke Düsseldorf**, die **Braunschweiger Versorgungs-AG**, **Stora Enso** (Papier), eine Gruppe von **Klinkerbetrieben** sowie eine 10er-Gruppe **Luftfahrzeugbetreiber** (Airlines).

**ArcelorMittal** mit 8 Anlagen in Deutschland hat fast 4 Millionen t Emissionen nicht rechtzeitig zum 31. März gemeldet. Im Laufe des 1. April wurden dann noch 3,7 Millionen t Emissionen nachgemeldet. Mit Stand vom 04.04.2016 sind die Daten der Werke in Duisburg Vohwinkelstraße (ca. 250.000t) jedoch immer noch nicht im EU-Register eingetragen.

Dies ist insofern ein einsamer Rekord, als ArcelorMittal es nicht nur geschafft hat, alle seine Emissionen aller seiner deutschen Anlagen zu spät zu melden, sondern mit fast **4 Millionen Tonnen** auch noch den Rekord der nicht gemeldeten Emissionen hält.

ArcelorMittal ist auch ein bekannter „Wiederholungstäter“: Von den 8 Anlagen in Deutschland haben alle 8 Anlagen bereits zuvor mindestens einmal in der laufenden Periode laut EU-Register keinen rechtzeitigen VET-Eintrag hinbekommen. 3 Anlagen haben es sogar geschafft, in den letzten 5 Jahren 3-mal ihren jährlichen Verpflichtung nicht nachzukommen. Möchte man auch noch die Perioden vor 2013 betrachten, so sieht die Bilanz der „Compliance-Fähigkeit“ bezüglich VET-Eintrag noch düsterer aus.

Schaut man sich übrigens ArcelorMittal in Polen an, wo der Konzern 21 Anlagen der Stahl- und Walzproduktion betreibt, so stellt man fest, dass von den 21 Anlagen immerhin 3 Anlagen in der Lage waren rechtzeitig ihre Emissionen an die nationale Behörde KOBIZE zu melden, die dann auch diese Daten an die EU weiterleiten konnte (der VET-Prozess ist in Polen etwas anders geregelt). Aber selbst dieses Ergebnis ist an Traurigkeit nicht zu überbieten.

Fast ebenso anfällig für die korrekte Einhaltung des Artikel 35 (2) der EU-Registerverordnung 389/2013 scheinen sich gemäß der EU-Liste vom 1. April die **Deutschen Edelstahlwerke** (u. a. in Witten, Krefeld, Siegen) zu zeigen. Alle 9 in Deutschland betriebenen Anlagen waren gemäß der Meldeliste der EU nicht in der Lage, dem EU-Register bis zum Ablauftermin 31. März ihre Emissionen zu melden. So fehlten der Europäischen Gesamtstatistik zum Stichtag rund 242.000 t Emissionen aus den Anlagen dieser Firmengruppe.

Nachtrag: Am 02.04.2016 waren die VET-Einträge aller 9 Anlagen im EU-Register zu ersehen. Von daher wird gemäß Artikel 36 (2) vermutlich keine Kontosperrung mehr bestehen.



Auch dem Unternehmen **BMW** macht offensichtlich die Anwendung des Artikels 35 (2) der EU-Registerverordnung 389/2013 erhebliche Schwierigkeiten. Der Deutsche Weltkonzern verfügt über 6 emissionshandlungspflichtige Anlagen in Deutschland, für die der VET-Eintrag gemäß des EU-Registers nicht rechtzeitig erfolgt ist. Nimmt man die Emissionen des Jahres 2014 zum Vergleich, dann ergäben sich für die in 2015 noch nicht gemeldeten Emissionen ein Wert von ca. 225.000 t. Besonders pikant: BMW verfügt auch über ein **Geschäftsflugzeug**, das dem Emissionshandel unterliegt.

Geschäftsflugzeuge werden in der Regel vom Vorstand benutzt, um schneller zu Terminen im In- und Ausland zu gelangen. Auch diese Emissionen des Geschäftsfliegers wurden nicht rechtzeitig gemeldet.

Im Bereich der Energie- und Wärmeversorger tun sich neben den Stadtwerken in **Bernau, Stendal** und **Kamen** insbesondere die **Fernwärmeversorgung Niederrhein**, die **Stadtwerke Düsseldorf** und die **Braunschweiger Versorgungs-AG** dabei hervor, den Artikel 36 der Registerverordnung 389/2013/EU nicht einhalten zu können. Sind es am **Niederrhein** noch zwei Anlagen deren Emissionen nicht rechtzeitig gemeldet wurden, so sind es bei der Braunschweiger Versorgungs-AG und den Stadtwerken Düsseldorf sogar **je 4 Anlagen**.

Ansonsten ist es häufig so, dass bei Aufruf einer Webseite eines der vorgenannten Stadtwerke und Eingabe des Begriffes „Compliance“ in das Suchfeld die Meldung kommt: „*Leider konnten keine Ergebnisse zu dem eingegebenen Begriff gefunden werden*“.

Das es auch anders geht, zeigt im Übrigen bei Eingabe der Begriffe „Stadtwerk“ und „Compliance“ bei Google, das neben einer EnBW auch mittlere und kleine Stadtwerke wie Essen, Erlangen und vor allem [Güstrow](#) auf Seite 1 des Suchnetzwerkes zu finden sind.

stadtwerk compliance

Alle News Bilder Maps Videos Mehr ▾ Suchoptionen

Ungefähr 229.000 Ergebnisse (0,42 Sekunden)

**pwv.de: Compliance-Prüfung für Stadtwerke**  
[www.pwv.de/de/.../compliance-pruefung-fuer-stadtwerke.html](http://www.pwv.de/de/.../compliance-pruefung-fuer-stadtwerke.html) ▾  
Compliance-Prüfung für Stadtwerke. Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) bringt nicht nur Änderungen der Bilanzierung mit sich, sondern auch die ...

**Compliance - Stadtwerke Güstrow GmbH**  
[www.stadtwerke-guestrow.de/Unternehmen/Compliance](http://www.stadtwerke-guestrow.de/Unternehmen/Compliance) ▾  
Compliance-Regelungen der Stadtwerke Güstrow. Compliance im Unternehmen bedeutet, rechtlich und organisatorisch umfassend, die Einhaltung aller ...

**Compliance | Über uns | Das Unternehmen | Stadtwerke ...**  
<https://www.stadtwerke-essen.de/das-unternehmen/ueber.../compliance/> ▾  
Der Corporate Governance Kodex der Stadtwerke Essen soll langfristig ... Trotz der bewussten Orientierung an Compliance-Richtlinien kann es zu Situationen ...

**ESTW - Erlanger Stadtwerke AG - Compliance**  
[www.estw.de/de/Kopfnavigation/.../Compliance/Compliance.html](http://www.estw.de/de/Kopfnavigation/.../Compliance/Compliance.html) ▾  
Compliance. Integrität und Compliance. Die Erlanger Stadtwerke wollen auch weiterhin als verlässlicher Partner gelten, den Kunden besten Service und beste ...

Bei der **Gruppe der 10 Airlines**, die nach der EU-Liste offenbar den VET-Eintrag nicht fristgemäß erstellten, finden sich 4 „Wiederholungstäter“, die nun schon zum zweiten Mal seit 2012 die Frist eines rechtzeitigen Eintrages versäumten. Dies sind neben der **Zeman Flugtechnik** aus München die bekannten Unternehmen **BMW** und **BASF** sowie der Geschäftsflieger der **Steiner Film** bei München. Ein Unternehmen, welches bereits in 2012 durch eine fehlende Abgabe zu Ende April auffiel und dafür Strafsanktionen der EU hingenommen haben dürfte, so jedenfalls der entsprechende Vermerk der EU im Registerkonto des Unternehmens.

Immer mit dabei bei fehlenden Eintragungen und einer verweigerten Abgabe von Zertifikaten zu Ende April sind die russischen Fluglinien Aeroflot und Rossiya sowie die Fluglinie Mahan Air aus dem Iran.

Neben einer kleinen Fluglinie aus USA und eines kleinen Geschäftsfliegers des Unternehmens **ifm Traviation** in Essen tut sich besonders die **TUIfly Hannover** hervor. Der Deutsche Reisekonzern als Nummer drei hinter der Lufthansa und Air Berlin hat laut EU-Register rund 230.000 t Emissionen nicht rechtzeitig gemeldet (Basis Schätzung Vorjahreswert). Grundsätzlich kann bei den Airlines ein mindestens doppelt so hohes Unverständnis für die Einhaltung von EU-Compliance-Regeln im Emissionshandel festgestellt werden, da diese doppelt so viele VET-Einträge missachtet haben wie die Gruppe der stationären Anlagen. Dies ist aber ein Effekt, der schon seit 2012 festgestellt werden konnte.

### Wie kann es zu solchen Versäumnissen beim VET-Eintrag kommen?

Fragt man sich, wie es sein kann, dass es in Deutschland möglich ist, dass Unternehmen in derart häufiger Form vorgegebene Termine im Emissionshandel nicht einhalten und gegen Regeln der EU-Registerverordnung verstoßen, so könnte man zu verschiedenen Ursachen kommen. Eine der hauptsächlichen Ursache ist offenbar, das einfachste Compliance-Regeln und Risikomanagement-Richtlinien im Bereich des Emissionshandels bei den betroffenen Unternehmen nur äußerst unzureichend bearbeitet werden.

Zudem scheint es auch so, dass bei Ausfall des meist einzigen „CO<sub>2</sub>-Know-how-Trägers“ des Unternehmens durch Krankheit oder Urlaub das Unternehmen nicht mehr in der Lage ist, den komplexen Anforderungen der EU-Registerverordnung immer problemlos folgen zu können. So und ähnlich wird es hinter vorgehaltener Hand immer wieder kommuniziert.



Betrachtet man dann auch noch innerhalb der gesamten Prozesskette zur Emissionsberichterstattung die Rolle des Verifizierers im Zusammenspiel mit dem Anlagenbetreiber und dessen Kontobevollmächtigten (siehe auch **Emissionsbrief 04-2016**), so kommt der zugelassene Verifizierer und Vorsitzende des [bvek e.V.](#) **Jürgen Hacker** zu dem Schluss, dass:

- *„die Kommunikation und die sauber definierten Abläufe innerhalb des Gesamtprozesses der Emissionsberichterstattung sowie die Durchführung und Begleitung dieser Prozesse von Spezialisten durchgeführt werden sollten. Insbesondere um Kontosperrungen, Straf-sanktionen und eventuelle Bußgelder zu vermeiden, ganz zu schweigen von Imageschäden, die daraus resultieren können“.*

Aus Sicht von Emissionshändler.com® kann dieser vorgenannten Aussage nur zugestimmt werden bzw. bei Nichtvorhandensein von entsprechendem Know-how auf die Verfügbarkeit externer Spezialisten verwiesen werden (siehe auch Infobox rechts).

### Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO<sub>2</sub>-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

### Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com) oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com).

Verantwortlich für den Inhalt:

**Emissionshaendler.com®**

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com), Mail: [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com)

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK [www.bvek.de](http://www.bvek.de)

### Infobox: Das Konto-Paket hilft bei der Compliance im Emissionshandel

*Unterjährige Konto-Aktualisierungen, Konto-Statusmeldungen im Dezember, CO<sub>2</sub>-Berichte im Februar, VET-Eintragungen im März, Abgabe von Berechtigungen im April, ständiger Ersatz des zweiten oder dritten von Kontobevollmächtigungen durch einen externen Bevollmächtigten – Das Konto-Paket sichert die Compliance von Stadtwerken, Industrie und Aviation im Emissionshandel!*

### Emissionen können teuer werden



*Das CO<sub>2</sub>-Sorglos-Paket in Schnelle bei Energy-TV erklärt (Klick ins Bild oder [hier](#)).*

*Das Konto-Paket ist neben dem Beratungs-Paket, dem Handels-Paket und dem Info-Paket ein Bestandteil des CO<sub>2</sub>-Sorglos-Paketes.*

*Mögliche rechtliche Sanktionen und Image-Schäden können vorausschauend dadurch stark minimiert werden, indem ein externer Kontobevollmächtigter dem emissionshandelspflichtigen Unternehmen zur Seite steht. Als Know-how-Träger, als „Erinnerer“ für Termine und als Kontobevollmächtigter, falls einer der gesetzlich zwei vorgeschriebenen Bevollmächtigten des Unternehmens einmal wegen Urlaub, Krankheit etc. ausfallen sollte bzw. wenn dessen Technik den Zugriff auf das Registerkonto nicht zulässt.*

*[Das CO<sub>2</sub>-Konto-Paket](#) von Emissionshändler.com® befreit also das Unternehmen weitgehend von den hohen Risiken, die bei einer nicht ordnungsgemäßen Kontoführung bzw. durch technisches oder menschliches Versagen eintreten können und vermeidet insbesondere auch Imageschäden, die durch ein nicht Compliance adäquates Verhalten im Europäischen Emissionshandel entstehen können.*



Herzliche Emissionsgrüße  
Ihr Michael Kroehnert